

AGB - Personalvermittlung

Currax Personalmanagement

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge der **Currax**, im folgenden Auftragnehmer genannt, deren Gegenstand die Arbeitsvermittlung im In- und Ausland ist.
- (2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden, im folgenden Auftraggeber genannt, werden nicht anerkannt und finden nur dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
- (3) Als vom Auftragnehmer vermittelt, gelten auch solche Kandidaten, die in einem Zeitraum von 12 Monaten ab erstmaligem Vorstellen mit dem Auftraggeber einen Vertrag schließen, sofern der Erstkontakt durch den Auftragnehmer erfolgte.

§ 2 Vertragsabschluss

Der Auftrag kommt durch ein schriftliches Angebot und eine schriftliche Annahmeerklärung zustande. Die AGB's zur Personalvermittlung sind Bestandteil des Angebotes des Auftragnehmers. Mündliche Erklärungen sind für uns nur bindend, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

§ 3 Leistungsumfang und Ausführung

(1) Die von dem Auftragnehmer zu erbringende Vermittlungsleistung umfasst insbesondere die im folgenden aufgeführten Tätigkeiten:

- die Abstimmung des Bewerberprofils mit den Auftraggeber
- die Präsentation der Bewerber beim Auftraggeber (die Information über Bewerberdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen)
- die Beurteilung der Bewerber im Rahmen eines Grundlageninterviews
- die Organisation von Telefoninterviews und Vorstellungsgesprächen mit dem Auftraggeber und mit den von uns präsentierten Kandidaten

Nicht im Leistungsumfang inbegriffen, ist die Vorlage von Reisekosten eines Bewerbers, das Beschaffen von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen, von polizeilichen Führungszeugnissen, von Wirtschaftsauskünften/Referenzeinholung sowie die Organisation von ärztlichen Untersuchungen.

(2) Sofern einzelvertraglich nichts anderes vereinbart wurde, ist mit dem Zustandekommen eines Arbeitsvertrages oder eines sonstigen Vertrages zwischen Auftraggeber und Bewerber sowie mit der Zahlung der für die Vermittlungstätigkeit geschuldeten Vergütung durch den Auftraggeber, das Vertragsverhältnis erfüllt.

(3) Der Auftragnehmer führt die Vermittlungsleistung eigenverantwortlich und mit größter Sorgfalt durch. Sollte einzelvertraglich keine abweichende Regelung getroffen worden sein, so entscheidet der Auftragnehmer nach eigenem Ermessen darüber, welche dem Zielprofil entsprechenden Bewerber vorgeschlagen bzw. vorgestellt werden.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, kann sich der Auftragnehmer zur Auftragsausführung auch sachverständiger Dritter bedienen, wobei der Auftragnehmer dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

§ 4 Haftung

(1) Der Auftragnehmer haftet nicht für die Vollständigkeit und Richtigkeit der von den Bewerbern oder Dritten gemachten Angaben. Die Überprüfung der von den Bewerbern oder Dritten gemachten Angaben obliegt allein dem Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer haftet nicht für solche Umstände, die in der Person des Auftraggebers oder des Bewerbers begründet sind.

(3) Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für die vermittelte Arbeitskraft und eine damit im Zusammenhang stehende Qualität und Güte der Arbeitsleistung. Dies gilt insbesondere für mangelhafte Arbeitsleistung, einen evtl. Arbeitsausfall bei Krankheit oder einem Nichterscheinen aus anderen Gründen.

(4) Die Haftung des Auftragnehmers, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden wurde von dem Auftragnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht. In diesem Fall beläuft sich die maximale Haftungsgrenze für den Auftragnehmer auf die Höhe des vereinbarten Nettohonorars.

(5) Sollte ein von dem Auftragnehmer vermitteltler Kandidat während des Beschäftigungsverhältnisses ausscheiden, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, die Position nach zu besetzen, unabhängig davon, ob das Beschäftigungsverhältnis vom Auftraggeber oder vom vermittelten Kandidaten gelöst wurde. Sollte der eingestellte Bewerber im Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, so ist das Vermittlungshonorar nicht vom Auftragnehmer zurückzuzahlen. Ebenso erfolgt ein Haftungsausschluss für den Auftragnehmer, für die dem Auftraggeber im Rahmen der Nachbesetzung der Position entstehenden Kosten. Die entstehenden Kosten hat der Auftraggeber im Rahmen der Nachbesetzung der Position selbst zu tragen. Soll die Nachbesetzung der Position durch den Auftragnehmer erfolgen, so ist eine erneute schriftliche Auftragserteilung durch den Auftraggeber erforderlich. Das Honorar sowie die sonstigen anfallenden Kosten sind erneut vom Auftraggeber zu erstatten.

(6) Die dem Auftraggeber von dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen und Informationen zu Kandidaten (z. B. Bewerbungsunterlagen, Bewerberprofile) sind nur für den jeweiligen Auftraggeber bestimmt. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Unterlagen und Informationen über Kandidaten – weder im Original noch in Kopie- an Dritte weiterzugeben. Bei einer Verletzung dieser Vertragspflicht haftet der Auftraggeber für den entstehenden Schaden.

§ 5 Schweigepflicht

Die Bewerberunterlagen der von dem Auftragnehmer präsentierten Kandidaten sind von dem Auftraggeber, unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen, streng vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte sowie eine Vervielfältigung ist unzulässig. Eine Referenzeinholung erfolgt nur durch den Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung des Kandidaten.

§ 6 Mitwirkungs- und Informationspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Durchführung von Telefoninterviews bzw. persönlichen Vorstellungsgesprächen mit den Bewerbern innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Bewerberpersonalien zu ermöglichen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle zur Personalsuche erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer über bereits erfolgte oder geplante Rekrutierungsmaßnahmen des Auftraggebers zu informieren.
- (3) Sollte sich ein vom dem Auftragnehmer präsentierter Bewerber parallel bei dem Auftraggeber bewerben oder sollte die Bewerbung bereits beim Auftragnehmer vorliegen, so ist der Auftragnehmer unverzüglich vom Auftraggeber zu informieren.
- (4) Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer seine Entscheidung für oder gegen den Bewerber sowie den Abschluss des Vertrages unverzüglich mit. Dies gilt auch, wenn mit den seitens des Auftragnehmers vermittelten Bewerbern mehrere Arbeitsverträge zustande gekommen sind. Bei Vertragsabschluss ist dem Auftragnehmer das Datum des Vertragsabschlusses und das Gesamtbruttojahreseinkommen mitzuteilen. Auf Verlangen ist dem Auftragnehmer eine Kopie des Arbeitsvertrages vorzulegen.

3

- (5) Wird ein Bewerber innerhalb von 12 Monaten nach Präsentation durch den Auftragnehmer von dem Auftraggeber eingestellt, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu informieren, unabhängig davon, für welche Position der Bewerber eingestellt wird. In diesem Fall wird das ursprünglich schriftlich zwischen Auftragnehmer und –geber vereinbarte Honorar fällig.

§ 7 Vergütung/Zahlungsbedingungen/Aufrechnung

- (1) Soweit einzelvertraglich keine besonderen Regelungen über die Höhe der Gebühren und ggf. über die Anzahl etwaiger Abschläge und deren Fälligkeiten getroffen wurden, beträgt das Honorar 25 % vom Bruttojahreseinkommen. Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, errechnet sich die Bruttojahresvergütung aus den zwölf Monatsgehältern zuzüglich eines etwaigen 13. und 14. Monatsgehaltes, Boni, Provisionen und anderer geldwerter Vorteile, gleich, ob diese Zusatzleistungen als Prämie, Gratifikation, Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld oder Ähnliches bezeichnet werden. Das Honorar wird fällig bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages durch den Auftraggeber und dem vorgestellten Kandidaten sowie bei Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer. Sollte der Kandidat nach Vertragsunterzeichnung das Arbeitsverhältnis nicht antreten, so wird eine Bearbeitungspauschale von 3 % des vereinbarten Honorars fällig.
- (2) Soll die Rekrutierung über Stellenanzeigen erfolgen, so hat der Auftraggeber die Gesamtkosten der Anzeigenschaltung zu tragen. Der Auftragnehmer hat die ungefähren Kosten im Vorfeld mit dem Auftraggeber abzustimmen. Die Auftragserteilung für die Schaltung einer Anzeige erfolgt durch den Auftraggeber in Schriftform. Der Entwurf der Stellenanzeige ist durch den Auftraggeber schriftlich freizugeben.
- (3) Sofern nichts anderes vereinbart wird, hat der Auftragnehmer neben den Gebühren auch Anspruch auf Ersatz der Auslagen und der sonstigen anfallenden Kosten. Dazu zählen
 - (3a) Kosten für Administration:
Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle bei Auftragserteilung entstehenden Kosten zur Administration zu übernehmen, unabhängig davon, ob ein von dem Auftragnehmer präsentierter Kandidat eingestellt wird. Die administrativen Kosten für die Bewerberkorrespondenz werden dem Auftraggeber, ohne Berechnung einer Verwaltungspauschale, in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer ist lediglich bei dem Nachweis der entstehenden Kosten dazu verpflichtet, dem Auftraggeber eine Aufstellung zu geben, über die Anzahl der eingehenden Bewerbungen bzw. über die entstehenden Kosten für Büromaterial, Telefon, Briefmarken, etc. personenbezogene Daten über nicht vorgestellte Bewerber werden nicht an den Auftraggeber weitergeleitet.
 - (3b) Übernahme der Reisekosten der Bewerber
Der Auftraggeber verpflichtet sich, bei Auftragserteilung die entstehenden Reisekosten und Auslagen (z. B. für Hotelübernachtungen) der Bewerber zu übernehmen, die sich bei dem Auftraggeber vorstellen. Die Abrechnung der Reisekosten und Auslagen erfolgt direkt zwischen Bewerber und Auftraggeber. Es bedarf im Vorfeld keiner Abstimmung zwischen Auftraggeber und –nehmer über die Höhe der anfallenden Reisekosten und Auslagen der Bewerber.

(3c) Übernahme der Reisekosten der Bewerber für Bewerbervorauswahl beim Auftragnehmer
Sollten Reisekosten und Auslagen von Kandidaten bei der Bewerbervorauswahl bei dem Auftragnehmer entstehen, so werden diese Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, auch selbst dann, wenn diese Kandidaten nicht dem Auftraggeber präsentiert werden. In diesem Fall erfolgt die Rechnungsstellung durch den Auftragnehmer. Es bedarf im Vorfeld keiner Abstimmung zwischen Auftraggeber und –nehmer über die Höhe der anfallenden Reisekosten und Auslagen der Bewerber. Personenbezogene Daten über nicht vorgestellte Bewerber werden nicht an den Auftraggeber weitergeleitet.

(3d) Übernahme der Reisekosten und Auslagen bei den Beratern des Auftragnehmers
Sollten Reisekosten und Auslagen bei den Beratern des Auftragnehmers im Rahmen der Bewerbervorauswahl und bei der Präsentation der Kandidaten entstehen, so werden diese Kosten bei Auftragserteilung dem Auftraggeber gegen Vorlage der Belege in Rechnung gestellt.

(4) Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist das Vermittlungshonorar und die sonstigen Kosten sofort nach Rechnungseingang ohne Abzug auf das von dem Auftragnehmer benannte Konto fällig. Sämtliche Vergütungen und Kosten verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(5) Verzugszinsen werden in Höhe über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bleibt vorbehalten.

(6) Stellt der Auftraggeber aus den seitens des Auftragnehmers vorgestellten Bewerbern innerhalb von 12 Monaten nach Beauftragung mehr Mitarbeiter als ursprünglich beauftragt ein, so erfolgt die Gebührenabrechnung pro zusätzlich eingestellten Bewerber entsprechend dem ursprünglich erteilten Auftrag. Die Einstellung weiterer Bewerber ist dem Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(7) Dem Auftragnehmer steht der vereinbarte Gebührenanspruch auch dann zu, wenn der Auftraggeber von der nachgewiesene Bewerber für andere Positionen innerhalb von 12 Monaten nach Beauftragung einstellt.

§ 8 Verjährung

Die Verjährungsfrist für vertragliche Schadensersatzansprüche beträgt abweichend von der gesetzlichen Regelung ein Jahr.

§ 9 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Treue. Sie informieren sich gegenseitig unverzüglich über alle Umstände, die im Verlauf der Auftragsausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können.

§ 10 Höhere Gewalt

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt oder durch sonstige, von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse eintreten. Im Fall höherer Gewalt sind beide Parteien berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Die Vertragsdauer verlängert sich automatisch um diesen Zeitraum. Der höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind.

§ 11 Schadenspauschale

Verletzt der Auftraggeber schuldhaft eine ihm obliegende Vertragspflicht, so ist der Auftragnehmer nach erfolglosem Ablauf einer Nachfrist von 10 Tagen berechtigt, unbeschadet eventueller weitergehender Ansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, Schadensersatz in Höhe von 50 % der ausstehenden Gebühren zu verlangen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt nachzuweisen, dass bei dem Auftragnehmer oder bei Dritten kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Bereits angefallene aber noch nicht abgerechnete Auslagen sind in vollem Umfang zu erstatten. Liegt bei dem Auftragnehmer eine vorsätzliche oder grobfahrlässige Handlung vor, so erstreckt sich die maximale Haftungsgrenze des Auftragnehmers bei dem vereinbarten Honorar.

§ 12 Rechtswahl/Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist – auch international-Duisburg.

§ 13 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB´s sich ganz oder teilweise als ungültig erweisen, so wird die Wirksamkeit dieser AGB´s im übrigen dadurch nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist so zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Zweck weiterhin erreicht wird.

Currax - AGB Stand April 2008